Aktenzeichen:
1 C 176/14

Amtsgericht Ettenheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Samy **Hammad**, Okenstr. 18, 77652 Offenburg, Gz.: [redacted]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ettenheim durch den Direktor des Amtsgerichts [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
   Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 140 Prozent

des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen des unerlaubten Anbietens des zu ihren Gunsten urheberrechtlich geschützten Filmwerks „[redacted]" im Internet in Anspruch, wobei die Klägerseite Schadensersatz nach Lizenzanalogie sowie vorgerichtliche Anwaltsgebühren begehrt.

Die Klägerin erwarb mit Vertrag vom am 27.02.2009 das ausschließliche Nutzungsrecht am Film, „[redacted]" für folgende Nutzungsarten:

- Cinematic Rights
- Ancillary Rights
- Video Rights
- On-Demand/Demand View Rights
- Free TV Rights
- Pay TV Rights
- Pay-per View Rights

Räumlich beschränkt ist das ausschließliche Nutzungsrecht für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, die Provinz Alto Adige in Italien, Lichtenstein, die deutschsprachige Schweiz sowie das deutschsprachige Luxemburg.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Vertrages vom 27.02.2009 wird auf die Anlage K5 zur Klageschrift vom 13.01.2015 (AS. 55 bis AS. 58) verwiesen.

Die Klägerin bereitete den Film „[redacted]" für den deutschen Markt auf.

Am 20.11.2009 erfolgte die Erstveröffentlichung in Deutschland.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Der Zugang wird über die [redacted] vermittelt.

Nach den von der Klägerin veranlassten Ermittlungen soll am 19.02.2010 um [redacted] Uhr vom Internetanschluss des Beklagten in Nutzung eines Peer-to-Peer-Netzwerkes der Film [redacted]

Winch" im Internet öffentlich zugänglich gemacht worden sein. Die von der Klägerin eingeschaltete Ermittlungsfirma geht von mindestens fünf Rechtsverletzungen aus.

Mit Beschluss vom 10.03.2010 verpflichtete das Landgericht [redacted] zur Herausgabe von Namen und Anschriften des jeweiligen Anschlussinhabers.
Wegen der übrigen Einzelheiten des Beschlusses des Landgerichts [redacted] wird auf die Anlage K3 zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 39 bis AS. 45) verwiesen.

Mit Schreiben vom 25.05.2010 erteilte die [redacted] der Klägerseite die begehrte Auskunft. Daraus ergab sich, dass über einen von der [redacted] bereit gestellten Anschluss die Rechtsbeeinträchtigungen vom 19.02.2010 um [redacted] Uhr erfolgt sein sollen.
Wegen der Einzelheiten des Schreibens der [redacted] vom 25.05.2010 wird auf die Anlage K4 zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 47) verwiesen.

Mit Schreiben vom 29.09.2012 teilte die [redacted] der Klägerseite mit, dass der Beklagte Inhaber des Anschlusses ist, über den am 19.02.2010 die Rechtsverletzungen erfolgt sein sollen.
Wegen der übrigen Einzelheiten des Schreibens der [redacted] wird auf die Anlage K4 B zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 51) verwiesen.

Mit Schreiben vom 17.10.2010 forderte die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf (Az. des Klägervertreters: [redacted]). Zugleich verlangte die Klägerin Erstattung der für die Abmahnung angefallenen vorgerichtlichen Anwaltskosten.
Wegen der übrigen Einzelheiten des Schreibens des Klägervertreters vom 17.12.2010 wird auf die Anlage K9 zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 65 bis AS. 71) verwiesen.

Am 23.12.2013 beantragte die Klägerin beim Amtsgericht [redacted] den Erlass eines Mahnbescheides. Der Mahnbescheid wurde am 30.12.2013 erlassen und dem Beklagten am 04.01.2014 zugestellt. Als Streitgegenstand wurde ein Abmahnschreiben vom 17.12.2010 mit dem Aktenzeichen [redacted] vom 17.12.2010 benannt. Am 07.01.2014 legte der Beklagte Widerspruch ein. Am 08.01.2014 forderte das [redacted] die Beklagte zur Zahlung von weiterem Kostenvorschuss für die Durchführung des streitigen Verfahrens auf. Am 03.07.2014 wurde der angeforderte weitere Kostenvorschuss einbezahlt und am 09.07.2014 das Verfahren an das Amtsgericht Ettenheim abgegeben.

Die Klägerseite trägt vor:

Der Beklagte habe in das der Klägerin zugeordnete ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Zugänglichmachung an dem Film [redacted]" am 19.02.2010 um [redacted] Uhr eingegriffen. Die von der Klägerin eingeschaltete Firma [redacted] habe zuverlässig die vom Anschluss des Beklagten ausgehenden fünf Rechtsverletzungen zuverlässig dokumentiert. Dementsprechend sei die Klägerseite berechtigt, nach Lizenzanalogie Schadensersatz sowie Ersatz der durch die Abmahnung vom 17.12.2010 entstandenen Rechtsanwaltskosten zu verlangen. Nach Lizenzanalogie belaufe sich der Schadensersatz auf 400,00 €. Wegen der übrigen Einzelheiten der Bezifferung des Schadens wird auf Ziffer II. 2.1. des Schriftsatzes des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 24 bis AS. 29) verwiesen.
Hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren des Klägervertreters seien bei einem Streitwert von 7.500,00 € vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 555,60 € angefallen. Wegen der Einzelheiten der Bezifferung des Streitwertes sowie der Berechnung der vorgerichtlichen Anwaltsgebühren wird auf Ziffer II. 2.2. des Schriftsatzes des Klägervertreters vom 13.01.2015 (AS. 29 bis AS. 33) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. die Beklagtenseite ferner zu verurteilen, an sie einen Betrag i. H. v. 555,60 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagten trägt vor:

Die Rechtsverletzungen würden bestritten. Die von der Firma [redacted] durchgeführten Ermittlungen seien unzuverlässig, was die Klägerin in anderen Verfahren längst eingeräumt habe. Der Beklagte sei am 19.02.2010 nicht zu Hause gewesen. Im Übrigen sei sein Internetanschluss im Zeitraum Februar 2010 von den volljährigen [redacted] mitgenutzt worden. Einzelheiten zu dem Umfang der Nutzung durch diese Personen seien nicht mehr ermittelbar. Auf Nachfrage hätten die genannten Personen gegenüber dem Beklagten angegeben, dass sie keine Tauschsoftware betrieben hätten.
Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs nach Lizenzanalogie werde bestritten.
Ebenfalls werde die Höhe der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltsgebühren bestritten.
Schließlich werde die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Kläger- sowie des Beklagtenvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Am 30.12.2013 beantragte die Klägerin beim Amtsgericht [redacted] den Erlass eines Mahnbescheides. Der Mahnbescheid wurde am 30.12.2013 erlassen und dem Beklagten am 04.01.2014 zugestellt. Der Beklagte legte gegen Mahnbescheid am 07.01.2014 Widerspruch ein. Am 08.01.2014 forderte das Amtsgericht [redacted] den Kostenvorschuss an, der am 03.07.2014 einging.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Der Klägervertreter hat mittlerweile eine Prozessvollmacht vorgelegt.
Sie ist jedoch unbegründet.

I.

1. Die Klägerin kann von dem Beklagten nicht gemäß §§ 97 Abs. 2 Satz 1, 97 Abs. 2 Satz 3, 31 Abs. 3 UrhG Schadensersatz in Höhe von 400,00 € verlangen.

   a) Die Klägerin hat durch Vorlage des Vertrages vom 27.02.2009 den Nachweis erbracht, dass sie das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung des Filmes [redacted] im Gebiet der Bundesre-

publik Deutschland erworben hat.

b) Die Klägerin hat den ihr obliegenden Nachweis nicht erbracht, dass der Beklagte die ihr zugeordneten Rechte zur Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung verletzt hat.

aa)

Der Beklagte hat dargelegt, dass er zum Zeitpunkt des behaupteten Eingriffes am 19.02.2010 sich nicht in der Wohnung aufgehalten hatte. Bei Verlassen der Wohnung hatte r seinen PC außer Strom gesetzt und somit „offline" geschaltet hatte. Damit hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Sicherung des Internetanschlusses zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung Genüge getan.

bb)

Der Beklagte hat ferner dargelegt, dass der Internetanschluss auch von den volljährigen [redacted], [redacted] und [redacted] mit seiner Zustimmung im streitgegenständlichen Zeitraum genutzt werden konnte. Anhaltspunkte, dass dieser Personenkreis eine Tauschsoftware unter dem Anschluss des Beklagten betrieben, hatte der Beklagte nicht. Nachdem der Beklagte auch die ladungsfähigen Anschriften dieser Personen angegeben hatte, hat er auch insoweit seiner sekundären Darlegungslast Genüge getan.
Die sekundäre Darlegungslast begründet keine Verpflichtung des Beklagten zu ermitteln, welcher der Nutzer zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung oder der zeitlich nicht näher benannten weiteren Rechtsverletzungen gerade online war.

cc)

Die tatsächliche Vermutung für ein Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber besteht somit nicht mehr. Die Klägerin hat ihrerseits keine Umstände dargetan und unter Beweis gestellt, dass der Beklagte die ihm vorgeworfenen Urheberrechtsverletzung vom 19.02.2010 um [redacted] Uhr - oder die sonstigen nicht näher beschriebenen weiteren Urheberrechtsverletzungen - begangen hat.

c) Mangels Störerhaftung des Beklagten kann die Klägerin von diesem nicht

nach Lizenzanalogie Schadensersatz in Höhe von 400,00 € verlangen.

2. Mangels Störerhaftung hat die Klägerin ebenfalls keinen Anspruch gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 556,60 €.

3. Mangels Hauptforderung kann die Klägerin von dem Beklagten auch nicht gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB Rechtshängigkeitszinsen verlangen.

II.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet in §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO ihre Grundlage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

1 C 178/14

[redacted]
Direktor des Amtsgerichts

Verkündet am 28.04.2015

[redacted] JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle